

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 21.04.2004 – I-15 U 88/03, [IPRspr 2004-24](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

AGBG § 2; AGBG § 3

BGB § 326; BGB § 346

CISG Art. 1; CISG Art. 4; CISG Art. 6; CISG Art. 8; CISG Art. 14 ff.; CISG Art. 19; CISG Art. 25;

CISG Art. 81; CISG Art. 96; CISG Art. 99

EGBGB Art. 27; EGBGB Art. 28

UNWaVtrÜbkG Art. 2

Fundstellen

LS und Gründe

IHR, 2005, 24

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-24>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

IV. Schuld-, Handels- und Arbeitsrecht

1. Vertrag und andere rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten

Siehe auch Nrn. 1, 18, 21, 22, 30, 31, 36, 37, 39, 43, 44, 45, 94, 105, 108

23. *Im Geschäftsverkehr von Banken untereinander ist zur Bestimmung des Vertragsstatuts das Heimatrecht derjenigen Bank entscheidend, welche die vertragstypische Leistung zu erbringen hat. Die Einbeziehung von AGB deutscher Banken gegenüber ausländischen Instituten beruht daher auf der nach deutschem Recht maßgeblichen Branchenüblichkeit von AGB, sofern von der ausländischen Bank nach den Umständen erwartet werden kann, dass ihr diese bekannt ist.*

BGH, Beschl. vom 4.3.2004 – IX ZR 185/02: IPRax 2005, 446, 428 Aufsatz Weller.

24. *Infolge der von der Bundesrepublik Deutschland zum Vorbehalt gemäß Art. 96 CISG gegen Art. 1 I lit. b CISG abgegebenen Erklärung kommt es nicht zur Anwendung des CISG nach dieser Vorschrift, wenn das deutsche Kollisionsrecht zur Anwendung des Rechts eines Staats führt, der einen Vorbehalt gemäß Art. 96 CISG erklärt hat (Art. 2 des Zustimmungsgesetzes vom 5.7.1989).*

Zur Einbeziehung und Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen in einem dem CISG unterliegenden Kaufvertrag.

OLG Düsseldorf, Urt. vom 21.4.2004 – I-15 U 88/03: IHR 2005, 24.

Die Kl. begehrt von der Bekl. Rückzahlung der restlichen Anzahlung, die sie für eine Lieferung von Autotelefonen an die Bekl. geleistet hat.

Die in Israel ansässige Kl. kaufte am 28.6.2000 von der Bekl. 300 Autotelefone zu einem Gesamtnettopreis von 140 700 DM. Nach der schriftlichen Auftragsbestätigung sollte die Lieferung „schnellstmöglich“ erfolgen. Auf der Auftragsbestätigung war rechts unten aufgeführt: „Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Diese sehen unter IX. 4 für die vertragliche Beziehung die Geltung ausschließlich deutschen Rechts vor. Unter III. der AGB heißt es zu „Lieferfristen, Verzug und Unmöglichkeit der Leistung“ u.a.: „Das Überschreiten von Lieferfristen und Terminen befreit den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, dass er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Dies gilt nicht, soweit wir eine Frist oder einen Termin ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben, sofern nicht der Käufer seinerseits mit seinen Vertragspflichten in Verzug ist.“

Die Kl. handelte zum Zweck der Weiterveräußerung an einen Kunden. Im Folgenden verzögerte sich die Auslieferung der Ware. Am 5.7.2000 trat die Kl. unter Nennung des Wortes („cancel“) von dem Kaufvertrag zurück. Die Bekl. verkaufte daraufhin die Geräte anderweitig. Sie überwies die Anzahlung der Kl. unter Abzug eines Mindererlöses von 15 000 DM.

Das LG hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung der Kl. hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

„Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Die Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorauszahlung in Höhe des noch geltend gemachten Betrages von 5 000 Euro aus Art. 81 II CISG, weil sie ... wirksam die Aufhebung des zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrags erklärt hat und weil im Falle der Aufhebung des Vertrags

die Partei, die, wie hier die Kl. durch Leistung der Anzahlung, den Vertrag bereits teilweise erfüllt hat, Rückgabe des Geleisteten verlangen kann.

a) Entgegen der Auffassung des LG sind Anspruchsgrundlage für einen etwaigen Rückzahlungsanspruch des Klägers nicht §§ 326, 346 BGB a.F., da hier nicht die Regelungen des BGB, sondern die vorrangigen Regelungen des CISG für Warenverkäufe zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, anwendbar sind.

Eine Anwendbarkeit ergibt sich hier zwar nicht aus Art. 1 I lit. a CISG, weil Israel erst zum 1.2.2003 Vertragsstaat geworden ist und damit erst nach Abschluss des hier in Rede stehenden Kaufvertrags. Das CISG ist jedoch nach Art. 1 I lit. b auf den Vertrag anwendbar, weil die Regeln des IPR zur Anwendung deutschen Rechts und damit eines Vertragsstaats gelangen (vgl. *Staudinger-Magnus*, BGB, Neub. 1999, CISG Art. 1 Rz. 101).

Die Parteien haben unstreitig die Geltung deutschen Rechts vereinbart, weswegen dieses Recht nach Art. 27 I EGBGB gilt. Soweit Deutschland eine Erklärung zu Art. 95 CISG zu Art. 1 I lit. b CISG abgegeben hat, führt dies nicht zur Nichtanwendbarkeit des CISG. Denn Art. 1 I lit. b CISG bleibt nur dann außer Betracht, wenn das (deutsche) Kollisionsrecht zum Nachteil eines Vorbehaltsstaats führt (*Staudinger-Magnus* Rz. 111). Israel hatte das CISG zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags jedoch nicht unter Vorbehalt ratifiziert. Da Deutschland nach Art. 99 II CISG gleichzeitig mit der Ratifizierung das EKG gekündigt hat, das auch von Italien ratifiziert war, ist nach deutschem Recht alleine das CISG auf den hier in Rede stehenden Vertrag anzuwenden.

b) Die Kl. hat infolge der von ihr erklärten Aufhebung des Vertrags einen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Anzahlung nach Art. 81 II CISG ... Diese Aufhebung war gerechtfertigt und wirksam, weil die Bekl. eine ihr aus dem Kaufvertrag obliegende Pflicht verletzt hat und diese Vertragsverletzung wesentlich im Sinne des Art. 25 CISG gewesen ist.

aa) ... bb) Die Bekl. kann sich nicht darauf berufen, dass nach III.1 ihrer AGB der Käufer bei Überschreitung von Lieferfristen und Terminen vor Rücktritt vom Vertrag nicht von der Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung befreit ist, es sei denn, die Frist oder der Termin sei schriftlich ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden, und dass hier eine solche schriftliche Terminzusage nicht erfolgt ist. Denn zum einen sind die AGB bereits nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden (1). Zum anderen ergibt die Auslegung der Vereinbarung der Parteien nach Art. 8 CISG, dass, selbst wenn die AGB wirksam einbezogen worden wären, die abweichende Regelung des Erfordernisses der Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung als überraschende Klausel im Sinne des § 3 AGBG a.F. zu werten wäre (2).

(1) Die Frage, ob die AGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind, beurteilt sich nicht nach dem AGBG a.F., sondern nach dem CISG.

Es besteht Einigkeit darüber, dass die Einbeziehung von AGB nach den Bestimmungen der Art. 14 ff. CISG unter Berücksichtigung der Auslegungsregeln des Art. 8 CISG zu beurteilen ist (*Schlechtriem*, Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht – CISG, 3. Aufl., Vor Artt. 14–24 Rz. 9; *Piltz*, NJW 1996, 2768, 2770). Danach werden AGB jedenfalls dann Vertragsinhalt, wenn die Vertragspartner sich über ihre Geltung und ihren Inhalt ausdrücklich einigen.

Eine solche Einigung ist hier zwar nicht erfolgt. Eine Einbeziehung der AGB kommt jedoch nach Art. 19 CISG auch dann in Betracht, wenn die Annahme des Vertragsangebots mit Ergänzungen oder Änderungen versehen ist und dieses Gegenangebot angenommen wird. Die Kl. hat durch ihren Auftrag („order“) vom 28.6.2000 der Bekl. ein Angebot unterbreitet, das die Bekl. durch ihre Auftragsbestätigung vom gleichen Tag angenommen hat. In dieser Auftragsbestätigung hat die Bekl. auf ihre AGB Bezug genommen und damit ein Gegenangebot im Sinne des Art. 19 CISG unterbreitet. Dieses hat die Kl. dadurch angenommen, dass sie in der Folgezeit weiterhin auf die Lieferung der Ware gedrängt hat.

Im Ergebnis sind die AGB gleichwohl nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden, weil der Hinweis auf die Geltung der AGB in deutscher Sprache erfolgt ist und die übersandten AGB in deutscher Sprache abgefasst waren, die Vertragssprache der Parteien jedoch Englisch war.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Vertragspartner in der Lage sein müsse, ohne weiteres Kenntnis vom Inhalt der AGB zu nehmen. Der 6. Zivilsenat des OLG Düsseldorf hat hierzu in einem Urteil vom 15.2.2001 (6 U 86/00) zutreffend ausgeführt:

„... Für den Bereich des AGBG differenziert der BGH zwischen dem kaufmännischen und dem nichtkaufmännischen Verkehr. Im Verkehr unter Kaufleuten sieht er es als ausreichend an, wenn in den maßgeblichen Vertragserklärungen auf die AGB Bezug genommen wird. Ob sie den entsprechenden Schreiben beigelegt oder dem Vertragspartner des Verwenders sonst in den Einzelheiten bekannt sind, betrachtet er dagegen als unerheblich. Vielmehr sei es Kaufleuten zumutbar, unbekannte Geschäftsbedingungen zu beschaffen und zur Kenntnis zu nehmen (vgl. BGH, NJW 1976, 1886, 1887; BGH, NJW 1982, 1749, 1750; *Palandt-Heinrichs*, BGB, 61. Aufl., § 2 AGBG Rz. 26). Im nichtkaufmännischen Rechtsverkehr muss der Verwender seinen Vertragspartner dagegen grundsätzlich in die Lage versetzen, den vollen Text der Geschäftsbedingungen ohne weiteres zur Kenntnis zu nehmen. Selbst das ausdrückliche Angebot, sie auf Wunsch kostenlos zur Verfügung zu stellen, reicht dafür nicht aus (vgl. BGH, NJW-RR 1999, 1246, 1247 zur Einbeziehung der VOB/B; *Palandt-Heinrichs* Rz. 9).

Diese Rechtsprechung ist auf den Geltungsbereich des CISG nicht ohne weiteres übertragbar. Für die Anwendung der kaufmännischen Regeln (so tendenziell *Wolf-Horn-Lindacher*, AGB-Gesetz, 2. Aufl., Anh § 2 AGBG Rz. 76) spricht zwar, dass auch dort die allgemeinen Vertragsabschlussregeln (Angebot und Annahme) und nicht die speziellen Bestimmungen des § 2 AGBG gelten. Wenn danach die Anforderungsmöglichkeit ausreicht, ließe sich das auch für den Bereich des CISG annehmen. Allerdings stellt das unvereinheitlichte deutsche Recht im kaufmännischen Verkehr erhöhte Anforderungen an die Eigenverantwortung und Sorgfalt der Vertragspartner. Das CISG unterscheidet dagegen nicht zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten sowie zwischen handelsrechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Kaufverträgen (Art. 1 III CISG), so dass bei einer Übertragung der kaufmännischen Regeln auf den internationalen Warenverkehr auch Nichtkaufleute den verschärften Sorgfaltsanforderungen unterworfen würden. Das rechtfertigt es indes nicht, die Rechtsprechungsregeln für den

nichtkaufmännischen Verkehr anzuwenden (so tendenziell *Schlechtriem* Rz. 9). Diese sind vom verbraucherschützenden Charakter des § 2 AGBG geprägt, der dem CISG nicht zukommt.

Letztlich kann die Problematik nur durch autonome Auslegung des CISG entschieden werden. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte ist die Möglichkeit des Vertragspartners, in den Vertragserklärungen des Verwenders erwähnte AGB anzufordern und sich so Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen, dabei nicht als ausreichend anzusehen. Das CISG verfolgt im Wesentlichen den Zweck, einheitliche, für die Beteiligten einfache und überschaubare Rechtsvorschriften für den internationalen Warenverkehr aufzustellen. Dieses Ziel wird durch eine großzügige Zulassung von AGB in Frage gestellt. Die Verwender werden im Zweifel bemüht sein, die Regelungen des CISG zu ihren eigenen Gunsten abzuwandeln, und sich dabei an den Möglichkeiten ihrer eigenen Rechtsordnung orientieren. Das CISG enthält zudem keine Bestimmungen über die Inhaltskontrolle von AGB, sondern verweist insoweit auf das nationale Recht (Art. 4 Satz 2 lit. a) CISG; vgl. *Schlechtriem* Rz. 1; *Schlechtriem-Schwenzer*, Art. 35 CISG Rz. 42), im Zweifel also das Heimatrecht des Verkäufers (Art. 28 I und II EGBGB), wenn dabei auch die Wertungsmaßstäbe des CISG anzuwenden sind (vgl. *Schlechtriem* und *Schlechtriem-Schwenzer* aaO). Damit droht nicht nur eine Rechtszersplitterung, die durch das CISG gerade überwunden werden sollte, sondern der Vertragspartner des Verwenders setzt sich auch der Gefahr für ihn kaum überschaubarer Beeinträchtigungen seiner Rechtsposition aus. Das ist angesichts der auch im Bereich des CISG geltenden Privatautonomie (Art. 6 CISG) zwar an sich nicht zu beanstanden, lässt sich mit den Zielen des Übereinkommens jedoch nur vereinbaren, wenn die entsprechende Willensübereinstimmung klar und deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertragspartner des Verwenders den Inhalt der in seine Vertragserklärung einbezogenen Geschäftsbedingungen kennt oder jedenfalls ohne weiteres zur Kenntnis nehmen kann. Das ist nicht mehr gewährleistet, wenn er sich das Klauselwerk erst beschaffen muss (vgl. Senat, WM 2000, 2192, 2194¹ m.w.N. zu Art. 17 I 2 lit. a EuGVÜ, der allerdings im Hinblick auf die Formerfordernisse noch erhöhte Anforderungen stellt). Insoweit sind auf der Grundlage einer konventionsfreundlichen Auslegung und im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, der Leichtigkeit des internationalen Warenverkehrs und des Schutzes der Vertragspartner vor nur schwer überschaubaren Beeinträchtigungen ihrer Rechtspositionen strengere Maßstäbe als für den inländischen kaufmännischen (jetzt: unternehmerischen) Rechtsverkehr anzulegen ...⁴

Der Senat schließt sich diesen Ausführungen an. Der BGH hat durch Urteil vom 31.10.2001 (VIII ZR 60/01, NJW 2002, 370)² diese Ausführungen zur Einbeziehung der AGB als rechtsfehlerfrei bezeichnet. Eine wirksame Einbeziehung der AGB setze voraus, dass für den Empfänger des Angebots der Wille des Anbietenden erkennbar sei, dieser wolle seine Bedingungen in den Vertrag einbeziehen. Darüber hinaus sei im Einheitskaufrecht vom Verwender der AGB zu fordern, dass er dem Erklärungsgegner den Text übersende oder anderweitig zugänglich mache. Es widerspräche dem Grundsatz des guten Glaubens im internationalen Handel sowie der

¹ IPRspr. 2000 Nr. 119.

² IPRspr. 2001 Nr. 26b.

allgemeinen Kooperations- und Informationspflicht der Parteien, dem Vertragspartner eine Erkundigungsobliegenheit hinsichtlich der nicht übersandten Klauselwerke aufzuerlegen und ihm die Risiken und Nachteile nicht bekannter gegnerischer AGB zu überbürden (BGH aaO).

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze sind die AGB der Bekl. nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden. Die Bekl. hat diese AGB zwar unbestritten der Kl. übersandt. Die Kl. konnte von dem Inhalt der AGB jedoch nicht in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen.

Der Möglichkeit der Kenntnisnahme steht zwar nicht entgegen, dass die AGB nach der Behauptung der Kl. teilweise nicht lesbar gewesen seien ... Gegen die Wirksamkeit der Einbeziehung spricht jedoch, dass der Hinweis auf die Geltung der AGB kleingedruckt in Deutsch auf der Auftragsbestätigung aufgedruckt ist und die AGB in Deutsch übersandt worden sind, die Vertragssprache jedoch, wie sich aus den Umständen ergibt, Englisch war.

In welcher Sprache der Hinweis auf die Geltung der AGB und die AGB selber verfasst sein müssen, wird nicht einheitlich beantwortet. Nach einer Auffassung werden nicht in der Vertragssprache oder der Heimatsprache der anderen Partei abgefasste AGB (*Piltz*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht: NJW 2003, 2056, 2059) in der Regel nicht Vertragsbestandteil (AG Kehl, NJW-RR 1996, 565, 566³; *Piltz*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht: NJW 1996, 2768, 1771; wohl auch OLG Celle, OLGR 1999, 360; zum Meinungsstand *Schlechtriem* aaO, Art. 14 Rz. 16 N. 102). Nach a.A. ist es ausreichend, wenn in einer Weltsprache (Englisch) auf die in deutscher Sprache verfassten AGB hingewiesen wird (OLG Karlsruhe, Urt. vom 11.2.1993 – 4 U 61/92, DWiR 1994, 70⁴; OLG Koblenz, Urt. vom 16.1.1992, 5 U 534/91, IPRax 1994, 46⁵). Teilweise wird darauf verwiesen, dass die AGB in einer dem Empfänger verständlichen Sprache dem Angebot beigelegt sein müssen und das Angebot deutlich auf ihre Geltung hinweisen müsse (*Staudinger-Magnus* aaO Art. 14 Rz. 41).

Geht man von dem Grundgedanken aus, dass der Empfänger die Möglichkeit haben muss, in zumutbarer Weise von den AGB Kenntnis zu nehmen, kommt es entscheidend darauf an, ob er den Hinweis auf die Geltung der AGB und die übersandten AGB verstehen konnte. Zweifel gehen dabei zu Lasten des Verwenders.

Vorliegend war die Vertragssprache Englisch, was sich nicht nur aus den übersandten E-Mails ergibt, sondern auch aus der Auftragsbestätigung, die zwar eine deutsche Überschrift hat, in der jedoch die Vereinbarungen zum Transport und zum Spediteur in Englisch abgefasst sind, wenngleich der Hinweis auf die Lieferung ‚schnellstmöglichst‘ in Deutsch erfolgt ist. Gleichwohl wäre eine wirksame Einbeziehung gegeben gewesen, wenn die mit der Vertragsabwicklung befassten Mitarbeiter der deutschen Sprache mächtig gewesen wären. Denn im Hinblick darauf, dass der Grund dafür, einen konkreten Hinweis und die Übersendung der AGB zu fordern, der Schutz des Vertragspartners vor nicht bekannten Bedingungen ist, kann sich dieser nicht auf die Abfassung in einer anderen als der Vertragssprache berufen, wenn einer seiner verantwortlichen Mitarbeiter diese Sprache beherrscht.

³ IPRspr. 1995 Nr. 33.

⁴ IPRspr. 1993 Nr. 136.

⁵ IPRspr. 1992 Nr. 72.

Dies hat die Bekl. jedoch nicht dargelegt, auch ergibt sich dies nicht aus den Umständen der Vertragsabwicklung. Die E-Mail-Korrespondenz ist mit der Zeugin N., die auf Seiten der Kl. die Verhandlungen geführt hat, durchgängig in englischer Sprache geführt worden. Dass verantwortliche Mitarbeiter der Kl. der deutschen Sprache mächtig sind, kann auch nicht aus den Schreiben des General Managers der Kl., Herrn F., vom 28.7.2000 und vom 6.8.2000 sowie dem Schreiben der Mitarbeiterin W. der Kl. vom 15.7.2000, die auf Deutsch abgefasst sind, geschlossen werden. Denn wie die Kl. nach Hinweis des Senats auf die Voraussetzungen der wirksamen Einbeziehung der AGB im Termin zur mündlichen Verhandlung unwidersprochen ausgeführt hat, spricht die Mitarbeiterin Frau W. zwar Deutsch und hat die Korrespondenz für den General Manager Herrn F. übersetzt. Sie sei aber erst nach Vertragsschluss in die Firma eingetreten.

Da die zum Zeitpunkt der Verhandlungen in der Firma der Kl. tätigen Mitarbeiter die deutsche Sprache nicht beherrschten und die Vertragssprache Englisch war, sind die AGB der Bekl. trotz Übersendung nach allen Auffassungen nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden.

(2) Selbst wenn man von einer wirksamen Einbeziehung ausgehen sollte, war die Kl. nicht nach der Regelung der Nr. III. 1 der AGB mangels schriftlicher Zusage eines genauen Liefertermins zur Setzung einer Frist mit Ablehnungsandrohung verpflichtet, da diese die Klausel wegen des Inhalts der vorherigen Vertragsverhandlungen überraschend im Sinne des § 3 AGBG a.F. war ...

cc) Da die Kl. von der geleisteten Anzahlung in Höhe von insgesamt 28 140 DM (14 387,75 Euro) lediglich einen Betrag von 13 140 DM (6 718,38 Euro) zurückerhalten hat, hat sie einen Anspruch auf Zahlung eines weiteren Betrags von 15 000 DM (7 669,38 Euro), von dem sie jedoch in der Berufungsinstanz nur noch einen Betrag von 5 000 Euro geltend macht.“

25. *Klagt die im Inland lebende, ausländische (hier: nigerianische) Partnerin einer im Inland eingegangenen nichtehelichen Lebensgemeinschaft nach der Trennung gegen den deutschen Partner auf Auszahlung eines für den Fall der Trennung versprochenen Geldbetrages und berufen sich beide Parteien im Rechtsstreit ausschließlich auf das deutsche Recht, ist davon auszugehen, dass nachträglich eine Rechtswahl gemäß Art. 27 EGBGB getroffen ist.*

LG Coburg, Urt. vom 12.5.2004 – 21 O 545/03: FPR 2004, 642.

26. *Für die Anwendbarkeit deutschen Rechts, insbesondere der Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte, auf die Honorarforderung von Ärzten, die in Österreich als so genannte Wahlärzte tätig sind, für eine dort als vertragsärztliche Leistung erbrachte Farbstofflaserbehandlung einer deutschen Patientin mit Wohnsitz in Deutschland, kann die Vermutung des Art. 29 II EGBGB sprechen, wenn die deutschen Vorschriften nicht schon wegen Art. 29 I Nr. 1 oder Art. 28 1 EGBGB gelten.*

BSG, Urt. vom 13.7.2004 – B 1 KR 11/04 R: BSGE 93, 94.

27. *Die Vermutung der engsten Verbindung eines Vertrags mit dem Staat, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt*